

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Roswitha SCHARL

GZ: A8/2-004658/2007/2

BerichterstatlerIn: \_\_\_\_\_

Betreff: Änderung der Hundeabgabeordnung

Graz, 12.12.2011

Aufgrund des Gesetzes vom 14.3.1950, LGBl. Nr. 24, i. d. F. LGBl Nr. 56/2006, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz) und der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2010, A8/2-004658/2007/1, wird für das Halten eines Hundes im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe eingehoben.

Nach 16 Jahren unveränderter Hundeabgabesätze wurde eine Erhöhung der Hundeabgabe mit Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2010, A8/2-004658/2007/1 beschlossen. In Hinblick darauf, dass die Erhöhung der Hundeabgabe mit Wirkung 1.1.2011 nicht in einem indexkonformen Ausmaß erfolgt ist, war geplant die Hundeabgabe in den nächsten Jahren in weiteren Schritten anzupassen.

In der Abteilung für Gemeindeabgaben wurden bis 18.11.2011 lt. SAP Buchhaltungsprogramm 7150 Hunde angemeldet. Die Jahreseinnahme wurde für 2011 mit € 280.000,00 budgetiert.

Die Abgabe für Wach- und Berufshunde kann nicht erhöht werden, da der Grazer Verordnungsgeber aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl Nr. 24/50 vom 14.3.1950, mit welchem die Hundeabgabe für Wach- und Berufshunde mit € 2,18 (S 30,--) pro Hund und Jahr nach oben begrenzt ist, keine Möglichkeit hat, die Abgabe für diese Art von Hunden über den Betrag von € 2,18 hinaus zu erhöhen.

Diese Abgabenhöhe wurde vom Landesgesetzgeber im Jahr 1950 festgesetzt und bis heute nicht geändert.

Durch eine Novellierung der Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz sollen die Abgabensätze mit Wirkung vom 1.1.2012 wie folgt erhöht werden:

Für den 1. Hund	von € 43,--	auf € 47,--
für den 2. Hund	von € 64,50	auf € 70,50
für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	von € 86,--	auf € 94,--
für Zwingerhunde	von € 21,50	auf € 23,50

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 42/2010, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Hundeabgabeordnung beschließen.

### Anlage:

1 Verordnung

Die Bearbeiterin:

Roswitha SCHARL  
(elektronisch signiert)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER

(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Manfred MOHAB  
(elektronisch signiert)

Der Finanzreferent:  
Univ. Doz. Dr. DI Gerhard RÜSCH

(elektronisch signiert)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung**


bei Anwesenheit von ...GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen /...Gegenstimmen) **angenommen.**


Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

	<b>Signiert von</b>	Scharl Roswitha
	<b>Zertifikat</b>	CN=Scharl Roswitha,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-28T09:09:18+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Mohab Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Mohab Manfred,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-28T09:11:50+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-11-28T12:12:41+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011, A8/2-004658/2007/2, mit der die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 22.12.1978, A8-1058/1-1978, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2010, A8/2-004658/2007/1, geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## **Artikel I**

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 64,50“ durch den Betrag „€ 70,50“ und der Betrag „€ 86,--“ durch den Betrag „€ 94,--“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“ und der Betrag „€ 21,50“ durch den Betrag „€ 23,50“ ersetzt.

## **Artikel II**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister: